

DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN

2. April 2014

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Teilrevision des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank
vom 11. April 2014 bis 3. Juli 2014

Name/Organisation	Piratenpartei Aargau
Kontaktperson	
Kontaktadresse	
PLZ	5000
Ort	Aarau
Telefon	
E-Mail	vorstand@piraten-aargau.ch

Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch)

Departement Finanzen und Ressourcen
Abteilung Finanzen
Tellstrasse 67
5001 Aarau

E-Mail: basilius.scheidegger@ag.ch

Auskunftspersonen während des Anhörungsverfahrens

Peter Reimann, Leiter Abteilung Finanzen, DFR, Tel. 062 835 24 51
Basilius Scheidegger, Leiter Sektion Finanzpolitik und Beteiligungen, DFR, Tel. 062 835 24 66

Beilage 4 zum Anhörungsbericht

3 Varianten: Abbau Schuld Spezialfinanzierung Sonderlasten

Variante 1: Partizipationskapital von 100 Millionen Franken: Das Grundkapital besteht aus 200 Millionen Franken Dotationskapital und maximal 100 Millionen Franken Partizipationskapital. Das Partizipationskapital soll veräussert werden, wobei der Nettoerlös zum Abbau der Schuld der Spezialfinanzierung Sonderlasten verwendet werden soll.

Variante 2: Aktienkapital von 300 Millionen Franken: Das Grundkapital von 200 Millionen Franken wird in Aktienkapital umgewandelt, was gleichzeitig eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft bedingt. Zusätzlich sollen weitere 100 Millionen Franken Aktienkapital geschaffen und veräussert werden, wobei der Nettoerlös zum Abbau der Schuld der Spezialfinanzierung Sonderlasten verwendet werden soll.

Variante 3: Zusatzausschüttung von 500 Millionen Franken über 20 Jahre: Das heutige Grundkapital von 200 Millionen Franken soll unverändert belassen werden; jedoch soll die AKB – vorbehaltlich der Einhaltung der regulatorischen Mindestanforderungen an die Gesamtkapitalquote – eine gesetzlich fixierte Zusatzausschüttung von jährlich 25 Millionen Franken während 20 Jahren leisten, die der Spezialfinanzierung Sonderlasten zugewiesen wird. Für den Regierungsrat steht diese Variante im Vordergrund.

Welche Variante ziehen Sie vor?

	Status Quo	Partizipationskapital	Aktienkapital	Zusatzausschüttung
1. Wahl	X 1	2	3	4
2. Wahl	1	2	X 3	4
3. Wahl	1	2	3	X4
4. Wahl	1	X 2	3	4
	0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Die Kantonsverfassung legt in § 57 fest, dass der Kanton zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Kantonalbank unterhält.

Wir empfinden, dass in einem Börsenumfeld und der Platzierung von Partizipationsscheinen (PS) / Aktien aufgrund der Bestrebungen zur Gewinnmaximierung von Anlegern nicht im Einklang mit den wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Kantons gebracht werden kann.

Aus diesem Grunde stellt sich dann die Frage, inwiefern das Halten einer „eigenen“ Bank noch zeitgemäss ist und in welcher Rechtsform dies nachhaltig und unter Berücksichtigung der sozialen/wirtschaftlichen Aspekte ausgestaltet werden könnte.

2. Rechtsform der SVA Aargau

Wünschen Sie die Erarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Rechtsformänderung der SVA Aargau?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	1	2	3	X 4
	0 keine Stellungnahme			

Bemerkung:

Die SVA ist eine soziale Institution und sollte weiterhin vom Kanton getragen werden. Eine Auslagerung von sozialen Diensten in die Privatwirtschaft sehen wir nicht.

3. Rechtsform der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV

Wünschen Sie die Erarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Rechtsformänderung der Aargauischen Gebäudeversicherung?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	1	2	3	X 4
	0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Die Gebäudeversicherung ist eine staatliche Versicherung, welche die Beseitigung des Risikos eines Einzelnen durch Beiträge von vielen agieren sollte.

4. Grundkapital als Eigenkapital

Aufgrund regulatorischer Vorgaben soll das Grundkapital der AKB neu als Eigenkapital bezeichnet werden und die Verzinsung des Grundkapitals gestrichen werden, wobei die heutige Höhe der Ausschüttung der AKB (unter gleich bleibenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen) im Total (heutige Ausschüttung plus Verzinsung des Grundkapitals) unverändert bleiben soll.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	1	X 2	3	4
	0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Die Einlagensicherung sollte bei einer privat rechtlichen Institution ebenfalls von der Staatsgarantie ausgenommen werden, auch wenn sich dies negativ auf den Kurs der Partizipationsscheinen auswirken wird.

Die kantonale Volksabstimmung hat im Unterton auch diese Staatsgarantie bemängelt, bei welcher die Gewinne privatisiert werden und allfällige Verluste sozialisiert, resp. vom Kanton und somit von den Steuerzahlern getragen wird.

Mit der Platzierung an der Börse und bis zu einer maximalen Abgabe der Partizipationsscheinen / Aktien bis zu < 49% wird die Gewinnverteilung entsprechend angepasst werden müssen.

Die 9 Mio. Ausschüttung für die Staatsgarantie im Jahresbericht der AKB <http://www.akb.ch/de-CH/die-akb/kommunikation-medien/jahresberichte.aspx#tab-1> sind bei einer möglichen Kapitalisierung von CHF 1,5-2 Milliarden sowie einer Bilanzsumme von CHF 22 Mrd. ein Tropfen auf den heissen Stein.

5. Ziel für Gesamtkapitalquote

Das Eigenkapitalziel im AKB-Gesetz soll mit der neuen Messgrösse "Gesamtkapitalquote" definiert werden. Diese soll neu flexibel ausgestaltet werden, so dass Erhöhungen der Eigenkapitalanforderungen auf Bundesebene keine kantonale Gesetzesrevision notwendig machen. Die bisherigen Erhöhungen seitens des Bundes sollen nachvollzogen werden. Die regulatorischen Mindestanforderungen sollen von der AKB neu mittelfristig um mindestens vier Prozentpunkte überschritten werden, was einem heutigen "Eigenkapitaldeckungsgrad" von 200 Prozent entspricht.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	1	X 2	3	4
	0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Die Erhöhung der Kern-Eigenkapitalquote auf 16% ist zu begrüßen. In diesem Zusammenhang muss auf die Basel III sowie für den Finanzplatz Schweiz erhöhte Quote mit dem Stichtag auf den 2019 hingewiesen werden. Mit einer stufenweisen Zuführung von EK kann dies nicht alleine gestemmt werden und eine Verkleinerung der Bilanz mit z.Bsp. risikoreichen gewichteten Geschäftsfeldern ist zu prüfen.

In diesem Zusammenhang vermissen wir in dieser Vernehmlassung eine Definition des Liquidity Coverage Ratio Definition.

6. Ausgestaltung Staatsgarantie

Die Staatsgarantie soll gegenüber heute nicht weiter eingeschränkt werden. Im Fall der Schaffung von Partizipations- oder Aktienkapital soll die Staatsgarantie so eingeschränkt werden, dass der Kanton für dieses Kapital nicht haftet.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	1	X 2	3	4
	0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Aus unserer Sicht wird nun eine Vermengung von Staatlichen Aufgaben in einem Privatwirtschaftlichen Umfeld angestrengt. Wir befürworten eine klaren Entscheid für eine totale Staatsbank für den Aargau oder eine private Bank, welche sich im Finanzumfeld alleine behaupten kann und muss.

Die Einlagensicherung sollte bei einer privat rechtlichen Institution ebenfalls von der Staatsgarantie ausgenommen werden, auch wenn sich dies negativ auf den Kurs der PS auswirken wird.

7. Wahl, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung und Altersbeschränkung im Bankrat AKB, AGV, BVG- und Stiftungsaufsicht sowie SVA Aargau

Die Wahl, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung und Altersbeschränkung soll wie folgt geregelt werden:

- Die Amtsdauer soll neu bei einem Jahr und die Amtszeitbeschränkung wie bisher bei 16 Jahren liegen.
- Die Wählbarkeit soll einer Altersbeschränkung unterliegen, so dass bei Amtsantritt das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Dadurch sollen Rücktritte aus Altersgründen während der laufenden Amtsperiode vermieden werden, und das maximale Höchstalter würde bei 71 Jahren liegen.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	1	X 2	3	4
	0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Die Streichung der Qualifikationen (Führungs- und Fachkompetenzen) beim neuen Gesetzesentwurf betrachten wir als sehr kritisch. In einer Form sollten die Zusammensetzung des Bankrates diese Qualifikationen wie die Kunden, Kantons und Ethische Sichtweise inne haben.

8. Vertretung Regierungsrat im Bankrat

Der Regierungsrat verzichtet auf eine Neuregelung der bisherigen Gesetzesbestimmung, wonach die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Finanzen und Ressourcen als Vertreterin beziehungsweise als Vertreter des Regierungsrats von Amtes wegen Mitglied des Bankrats ist.

Wollen Sie die heutige Regelung beibehalten?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	1	X 2	3	4
	0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Falls die neue Struktur weiterhin vorgeschlagen wird, ist diese Regelung sinnvoll um eine Befangenheit des Regierungsrat über die Zusammensetzung des Bankrates sowie gleichzeitig Einsitz in deren nimmt, zu vermeiden.

Eine Person im Bankrat aus der Legislative wäre wünschenswert

9. Vergütungen der Geschäftsleitung

Während der Regierungsrat heute schon das Vergütungsreglement und die einzelnen Vergütungen des Bankrats genehmigt, soll dies neu auch für die Geschäftsleitung festgelegt werden. Der maximale Bruttolohn (Lohnausweis, Ziffer 8) eines Geschäftsleitungsmitglieds soll auf das Doppelte des Lohnes eines Regierungsrats beschränkt werden.

Frage 9a: Sind Sie mit der Genehmigung des Vergütungsreglements und der Vergütungen der Geschäftsleitung durch den Regierungsrat einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	1	X 2	3	4
	0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Die Vergütung der Geschäftsleitung sollte weiterhin den Eigentümern, in Variante 1 dem Grossen Rat Aargau und/oder bei öffentlich rechtlicher Unternehmensform allen Eigentümern vorbehalten sein.

Frage 9b: Sind Sie mit der Begrenzung des Bruttolohns eines Geschäftsleitungsmitglieds auf maximal das Doppelte eines Regierungsrats einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	1	X 2	3	4
	0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Die Saläre der GL-Mitglieder sollte nach anderen Messgrössen gewichtet werden als mit einem nicht vergleichbaren Amt eines Mandatsträgers (unterschiedliche Kompetenz, Aufgaben und Verantwortung). Die Messgrössen für den Bruttolohn könnten mit Zielen z.Bsp. um Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit, langfristige Anlagestrategie im Sinne der Kunden und Eigentümer, Konvergenz zu den wirtschaftlichen und sozialen Zielen des Kanton Aargaus, usw. ergänzt werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Minder Initiative.

10. Übernahmen und Verkäufe von Gesellschaften Übernahmen und Teilübernahmen sowie Verkäufe und Teilverkäufe von anderen Gesellschaften sollen ab einer Höhe von 20 Millionen Franken sollen auf Antrag des Bankrats durch den Regierungsrat beschlossen werden.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	X 1	2	3	4
	0 keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Wir schlagen vor, dass noch eine zweites, erhöhtes Limit für grössere Käufe und Verkäufe durch den Grossen Rat Aargau eingeführt wird. Dies vor allem im Nicht-Kern Tätigkeits Bereich einer klassischen Bank sowie der Auslagerung von Kern Tätigkeiten und Bilanzposten.

11. Weitere Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....